

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport
zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes
"Kinderbetreuungsfinanzierung"
(VwV Investitionen Kleinkindbetreuung)**

Vom 21. Februar 2013 - Az.: 31-6930.160/76 -

Präambel

Grundlage für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 – 2013 - nachfolgend Investitionsprogramm 2008 - 2013 - ist die zwischen dem Bund und den Ländern am 18. Oktober 2007 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung - nachfolgend Vereinbarung. Zur Finanzierung stellt der Bund dem Land Baden-Württemberg in den Jahren 2008 bis 2013 insgesamt 296 769 496 Euro zur Verfügung.

Das Investitionsprogramm 2008 – 2013 wird ergänzt durch ein zusätzliches Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - nachfolgend Investitionsprogramm 2013 - 2014 - auf der Grundlage von Kapitel 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2403, 2407), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250). Zur Finanzierung des ergänzenden Investitionsprogramms gewährt der Bund dem Land Baden-Württemberg in den Jahren 2013 und 2014 nach § 6 des genannten Gesetzes insgesamt 78 158 734 Euro.

Die Investitionsprogramme werden geschlossen, sobald über die vom Bund für das jeweilige Investitionsprogramm zur Verfügung gestellten Mittel haushaltswirtschaftlich vollständig verfügt wurde. Die Bewirtschaftung der Mittel richtet sich nach dem Haushaltrecht des Landes (Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung beziehungsweise § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder).

1. Förderziel

Ziel dieser Investitionsprogramme ist es, die Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bedarfsgerecht auszubauen.

2. Förderzweck

Im Rahmen des Investitionsprogramms 2008 - 2013 und des ergänzenden Investitionsprogramms 2013 - 2014 werden Zuwendungen in Form von Zuschüssen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege gewährt, mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden. Dementsprechend gefördert werden Neubau-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen sowie die dazugehörigen Ausstattungsinvestitionen.

3. Rechtsgrundlage, vorzeitiger Projektbeginn

- 3.1 Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der Vereinbarung, Kapitel 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltssordnung (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu im Rahmen der haushaltrechtlichen Ermächtigungen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und den besonderen Bestimmungen nach Artikel 7 der Vereinbarung beziehungsweise § 10 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder
- 3.2 Es können nur Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die frühestens am 18. Oktober 2007 (Investitionsprogramm 2008 - 2013) beziehungsweise frühestens am 1. Juli 2012 (Investitionsprogramm 2013 - 2014) begonnen wurden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Selbstständige Abschnitte einer bereits laufenden Investitionsmaßnahme können für sich betrachtet werden.
Es können nur Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die nach Eingang des Antrags beim zuständigen Regierungspräsidium begonnen wurden. Abweichend davon ist der Baubeginn vor Antragstellung beim Investitionsprogramm 2008 - 2013 förderunschädlich, wenn der Antrag bis spätestens 15. Mai 2008 gestellt wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2 können bewilligt werden für die Förderung

- 4.1 von Kindertageseinrichtungen an die
 - a) Gemeinden, Zweckverbände und öffentliche Träger der Jugendhilfe,
 - b) Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
 - c) Betriebe und sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2,
- 4.2 der Kindertagespflege an die
 - a) in Nummer 4.1 genannten Träger oder Tagespflegepersonen, wenn Kindertagespflege in anderen Räumen nach Nummer 1.2 Buchst. b der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 18. Februar 2009 (GABI, S. 47) angeboten wird,
 - b) Träger der freien Jugendhilfe nach Nummer 2.4 VwV Kindertagespflege und
 - c) Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege in ihrem Haushalt leisten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuschüsse an Träger von Kindertageseinrichtungen können nach Maßgabe des Förderzwecks (vergleiche Nummer 2) bewilligt werden, wenn
 - a) die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist und die zuwendungsfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens insgesamt mindestens 5 000 Euro betragen (Bagatellbetrag),
 - b) bei Baumaßnahmen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind,
 - c) für den zukünftigen Betrieb der Tageseinrichtung eine Betriebserlaubnis erteilt und eine pädagogische Konzeption vorliegt (dies ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen),
 - d) die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme gesichert ist,
 - e) eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist (bei kommunalen Trägern kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden) und

- f) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gesichert ist.
- 5.2 Zuschüsse für Kindertagespflege im Sinne von Nummer 4.2 Buchst. a) können nach Maßgabe des Förderzwecks (vergleiche Nummer 2) bewilligt werden, wenn
- a) die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist und die zuwendungsfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens insgesamt mindestens 5 000 Euro betragen (Bagatellbetrag),
 - b) bei Baumaßnahmen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind,
 - c) Kindertagespflegepersonen nach Nummer 1.3 VwV Kindertagespflege qualifiziert sind und eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen können,
 - d) die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme gesichert ist,
 - e) eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet, ist (bei kommunalen Trägern kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden) und
 - f) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Kindertagespflege gesichert ist.
- 5.3 Zuschüsse für Tagespflegepersonen können nach Maßgabe des Förderzwecks (vergleiche Nummer 2) gewährt werden, wenn
- a) sie zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren bereit stellen,
 - b) sie eine Qualifizierung nach Nummer 1.3 VwV Kindertagespflege und eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen können,
 - c) der gemeindliche oder gemeindeübergreifende Bedarf für die Schaffung der zusätzlichen Plätze in der Kindertagespflege nachgewiesen ist und
 - d) eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist.
- 5.4 Die Investitionsmaßnahmen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erlass des Bewilligungsbescheids zu beginnen und bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen, sofern die Investitionsmaßnahmen nach dem Investitionsprogramm 2008 - 2013 gefördert werden. Investitionsmaßnahmen, die nach dem ergänzenden Investitionsprogramm 2013 - 2014 gefördert werden, müssen bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen sein.
- 6. Zuwendungsfähige Ausgaben, Zuwendungsart, Finanzierungsart und Zuwendungshöhe**

- 6.1 Zuwendungsfähig sind Investitionsmaßnahmen im Sinne von Nummer 2 einschließlich der damit verbundenen nachgewiesenen Dienstleistungsausgaben bis höchstens 10 Prozent der Investitionsausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Grunderwerb einschließlich Herrichtungs- und Erschließungsaufwand. Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist unzulässig.
- 6.2 Das durch Erwerb erlangte Eigentum an einem bestehenden Gebäude (ohne Berücksichtigung des Bodenwerts) einschließlich des erforderlichen Umbaus ist als Neubau zu betrachten. Umbaumaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Räumen, die bisher nicht für die Betreuung von Kindern genutzt wurden.
Umwandlungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Räumen, die bisher zur Kinderbetreuung genutzt wurden sowie im Rahmen des Investitionsprogramms 2008 - 2013 zur Umwandlung von Plätzen in betreuten Spielgruppen in Plätze mit einer Öffnungszeit von mehr als 30 Stunden wöchentlich.
- 6.3 Die Zuschüsse werden im Wege der Projektförderung als Festbetrag bewilligt.
- 6.4 Die Festbeträge je zusätzlich geschaffenen Betreuungsplatz betragen für Kindertageseinrichtungen (vergleiche Nummer 5.1)
 - a) bei Neubau 12 000 Euro,
 - b) bei Umbau 7 000 Euro,
 - c) bei Umwandlung 2 000 Euro,höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.5 Der Festbetrag je zusätzlich geschaffenen Betreuungsplatz für Investitionsmaßnahmen in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (vergleiche Nummer 5.2) beträgt 2 000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.6 Träger der freien Jugendhilfe nach Nummer 4.2. Buchst. b) erhalten als Ausstattungspauschale einmalig einen Betrag von 3 000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der nachgewiesenen Ausstattungsinvestitionen, sofern diese nicht über Zuwendungen des Landes nach der VwV Kindertagespflege finanziert werden.

- 6.7 Tagespflegepersonen, die die Voraussetzungen der Nummer 5.3 erfüllen, können je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz für nachgewiesene Ausstattungsinvestitionen eine Ausstattungspauschale in Höhe von 500 Euro, jedoch höchstens 1 500 Euro erhalten.
- 6.8 Bei Investitionen für Mehrzweckeinrichtungen ist nur der Anteil zuwendungsfähig, der auf die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren entfällt.

7. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 7.1 Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag nach einem Vordruck gewährt, der im Internet unter „www.rp.baden-wuerttemberg.de / Formulare / Kinderbetreuungsfinanzierung“ zur Verfügung gestellt wird. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen beizufügen, aus denen sich insbesondere die erforderlichen Investitionen ergeben. Dem bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu stellenden Antrag auf Gewährung von Zuschüssen nach den Nummern 4.1 und 4.2 Buchst. a) ist eine aktuelle, mit dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, Stadtkreis) abgestimmte gemeindliche Bedarfsbestätigung und eine Einschätzung über den voraussichtlichen Bedarf in den nächsten drei Jahren beizufügen. Anträge auf Zuschüsse nach Nummer 4.2 Buchst. c) sind über die Tageselternvereine an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten, der den Antrag mit einer Bedarfsbestätigung bei der Bewilligungsbehörde einreicht. Eine Mehrfertigung des Antragsvordrucks ohne Anlagen ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übersenden. Werden die Investitionsprogramme geschlossen, werden die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde in das Restbewilligungsverfahren einbezogen.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das für den Zuwendungsempfänger örtlich zuständige Regierungspräsidium. Im Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen. Die Bewilligungsbehörde hat eine Mehrfertigung des Bescheides über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach Nummer 5.3 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übersenden.
- 7.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung beziehungsweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur

Projektförderung an kommunale Körperschaften sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären. Abweichend oder ergänzend hierzu sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

- 7.3.1 Der Verwendungsnachweis (Vordruck wird im Internet unter „www.rp.baden-wuerttemberg.de / Formulare / Kinderbetreuungsfinanzierung“ zur Verfügung gestellt) ist, sofern hierauf nicht nach Nummer 7.3.4 verzichtet wird, spätestens drei Monate (Investitionsprogramm 2008 - 2013) bzw. sechs Monate (ergänzendes Investitionsprogramm 2013 - 2014) nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme vorzulegen.
- 7.3.2 Im Verwendungsnachweis sind die Zahl der vor der Investitionsmaßnahme vorhandenen und durch die Investitionsmaßnahme zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze sowie die für die Investitionsmaßnahme entstandenen Ausgaben anzugeben. Für Investitionsmaßnahmen, die nach dem Investitionsprogramm 2013 - 2014 gefördert wurden, sind die aufgewendeten Mittel getrennt nach Bundesmitteln, Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln anzugeben.
- 7.3.3 Spätestens mit dem Verwendungsnachweis ist eine Betriebserlaubnis vorzulegen und durch einen Nachweis der Standortgemeinde zu bestätigen, dass die zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze in Betrieb genommen wurden.
- 7.3.4 Bei Zuschüssen in den Fällen der Nummern 6.6 und 6.7 gilt grundsätzlich der Antrag als Verwendungsnachweis. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall zusätzliche Verwendungsnachweise verlangen.
- 7.3.5 Bei Zuschüssen in den Fällen der Nummer 6.4 ist im Bescheid als Zweckbindungsfrist für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte fünfundzwanzig Jahre, für übrige Gegenstände zehn Jahre festzulegen. Im Bescheid über Zuschüsse nach den Nummern 6.5 bis 6.7 ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren aufzunehmen. In den Bescheiden ist darauf hinzuweisen, dass die Fristen jeweils zum Zeitpunkt der zweckentsprechenden Inbetriebnahme beginnen.
- 7.3.6 Bei Zuschüssen im Fall der Nummer 4.3 sind die in Nummer 4.3 festgelegten Voraussetzungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

- 7.3.7 Weiterhin ist als zusätzliche Auflage im Bescheid vorzusehen, dass der Zuwendungsnehmer zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche ab einer Zuwendung von 50 000 Euro Sicherheitsleistungen (dingliche oder gleichwertige Sicherheiten) zur Verfügung stellt. Bei einer Zuwendung unter 50 000 Euro kann eine Sicherheitsleistung als zusätzliche Auflage in den Bescheid aufgenommen werden. Daneben siehe auch Nummer 5.1 e) und Nummer 5.2 e).
- 7.3.8 Für die Rückzahlung und Verzinsung von Zuschüssen gelten die Regelungen in Artikel 7 der Vereinbarung beziehungsweise § 10 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder.
- 7.4 Die Regierungspräsidien übersenden dem Kultusministerium fristgerecht die geforderten Nachweise und Informationen.

8. Übergangsregelungen

- 8.1 Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser VwV Investitionen Kleinkindbetreuung können keine Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsprogramm 2008 - 2013 mehr gestellt werden.
- 8.2 Bereits nach dem Investitionsprogramm 2008 - 2013 gestellte Anträge, die ab 1. Juli 2012 begonnene Investitionsmaßnahmen betreffen, und die wegen fehlender Mittel nicht mehr nach diesem Investitionsprogramm gefördert werden können, gelten als nach dem Investitionsprogramm 2013 - 2014 gestellte Anträge.

9. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.